



Satzungen des Oberösterreichischen Kanuverbands

ZVR: 142511421

Version 3.0

in Kraft gesetzt am 30.11.2018

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Oberösterreichischer Kanuverband“

Kurz **OÖKV** genannt und ist Mitglied des zuständigen Fachverbands OKV.

Der OÖKV hat seinen Sitz in Linz.

§ 2: Der Zweck des Vereines

Der OÖKV ist ein Sportverband dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgelegt ist und der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Er hat die Aufgabe der Förderung und Verbreitung des Kanusports in all seinen Sparten, die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei Behörden, Sport- und anderen Organisationen in OÖ in allen mit dem Kanusport zusammenhängenden Fragen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Förderung der Ausbildung von Kanulehrern, Übungsleitern, Lehrwartinstruktoren und Trainern.
- b. Lehrgänge zur Ausbildung – Fortbildung für am Kanusport interessierte, geeignete Personen.
- c. Durchführung von Wettbewerben/Meisterschaften in allen kanusportlichen Sparten, Beschickung von in- und ausländischen Wettkämpfen.
- d. Organisation von Trainings- und Fortbildungskursen für Aktive und Funktionäre in allen Zweigen des Kanusports.
- e. Umsetzung der Antidoping – Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Antidoping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.
- f. Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren & Mitgliedsbeiträge
- b. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, Festen und Feiern
- c. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- e. Einnahmen aus Schulungen, Kursen
- f. Vermietung von Bootslichegeplätzen und Ausrüstung
- g. Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder Sektionen von Vereinen (sofern die Aufgaben und Ziele des Gesamtvereins selbst über die Ziele des OÖKV hinausgehen), die ihren Sitz in Oberösterreich haben und deren Vereinszweck sich mit dem des OÖKV im Wesentlichen deckt.

Wenn in den vorliegenden Statuten auf Vereine oder auf Unterabteilungen von Vereinen Bezug genommen wird, werden sie kurz als „Vereine“ bezeichnet.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen die, die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um dem Verband ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine, die eine ordentliche Mitgliedschaft beim OÖKV anstreben, haben einen entsprechenden Antrag an den OÖKV zu richten. Dieser Antrag hat zu enthalten:

- a. Namen und Anschrift des Verein
- b. Einen aktuellen Vereinsregisterauszug
- c. Die gültigen Statuten
- d. Die Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt des Antrages
- e. Emailkontaktadresse

Über die Aufnahme als **ordentliches Mitglied** entscheidet der Vorstand des OÖKV mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und es steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Beschluss zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung der aufgrund des Aufnahmebeschlusses vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge.

Außerordentliche Mitglieder werden auf Antrag oder Vorschlag durch den Vorstand mit Beschluss (einfache Mehrheit) aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und auch kein Rechtsmittel gegen den Beschluss.

Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Mitglieder können die Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.12 eines Jahres aufkündigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:

- a. Wegen groben Vergehens gegen die Satzungen und Anordnungen des Vorstandes
- b. Wegen unehrenhaftem, anstößigem oder verbandsschädigendem Verhalten.
- c. Wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (insgesamt mindestens 3 Monate) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied entweder in einer Vorstandsversammlung kundzumachen oder auf dem Postweg mit Zustellnachweis zuzustellen. Gegen den Beschluss kann binnen 2 Wochen ab Verkündung oder Zustellung eine schriftliche und begründete Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Zahlung hat binnen 4 Wochen nach Vorschreibung zu erfolgen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem OÖKV bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die Vereinsmitglieder mit Stichtag 1. Jänner mittels OÖKV Vereinsmeldebogen zu melden.

§8: Vereinsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung findet mindestens alle zwei Kalenderjahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstands
- b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder
- d. auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen sechs Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief, mittels Telefax oder per Mail an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung und Wahlvorschläge sind bis zu dem, auf der Einladung genannten Termin, beim Vorstand schriftlich und begründet sowie gemäß den Statuten des ordentlichen Mitglieds gezeichnet, einzureichen. Die eingebrachten Anträge sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Stimmanzahl der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der zuletzt gemeldeten Vereinsmitglieder und setzt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages voraus. Jeder Verein besitzt

jedoch ein Stimmrecht für mindestens 25 Mitgliedern und höchstens 30% der gesamten Stimmanteile.

Stimmberechtigt für jeden Verein ist nur ein mit statutenmäßig gefertigter Vollmacht angewiesener Vertreter. Mehr als zweifache Stimmführung für eine Person ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmenrechte

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- c. Genehmigung vom Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband.
- d. Entlastung des Vorstands.
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- f. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzreferent
- Schriftführer

und folgenden Funktionen, sofern diese besetzt werden können:

- Bereichsleiter Rennsport Flachwasser
- Bereichsleiter Wildwasser
- Bereichsleiter Wander- und Breitensport & Gewässerschutz
- Bereichsleiter Freestyle – Rodeo
- Bereichsleiter Kanupolo
- Bereichsleiter SUP
- Bereichsleiter Presse

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Funktionen beschließen und kooptieren.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens 3 Personen aus dem Personenkreis Präsident, Vizepräsident, Finanzreferent und Schriftführer anwesend sind. Jede Stimme kann per Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Mehr als zweifache Stimmführung ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Vorstandsaufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leistung des Verbandes. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten eines anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

- a. Besorgt die laufende Geschäftsführung
- b. Verträge im Rahmen des laufenden Betriebes
- c. Sitzungen nach Ablauf
- d. Bestellungen Generalsekretär etc.
- e. Gibt sich eine Geschäftsordnung

- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern
- g. Vorbereitung der Generalversammlung
- h. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung Verwaltung des Verbandsvermögens
- i. Verwaltung des Verbandsvermögens
- j. Erstellung des Jahresvoranschlags, Erstellung Rechenschaftsberichts

Der Vorstand hat das Recht, fachkundige Personen seinen Beratungen beizuziehen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der **Präsident** führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen in ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

Rechtsgeschäftliche Vollmachten, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

Den Bereichsleitern obliegt die Leitung der jeweiligen Bereiche, die Koordinierung innerhalb dieser, die Erstellung und Verwaltung des jeweiligen Budgets und der Terminpläne, sowie die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die den technischen und organisatorischen Teil der Ausübung des jeweiligen Bereichs betreffen.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahmen der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11. bzgl. Enthebung und Rücktritt gelten für Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Der Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Generalsekretariat

Der Generalsekretär – die Generalsekretärin, sofern erforderlich, leitet das Sekretariat des Verbandes und fungiert als Bindeglied zwischen den Vorstandsmitgliedern, den hauptamtlichen Mitarbeitern und Trainern und den Vereinen. Der Generalsekretär – die Generalsekretärin ist Angestellte des Verbandes und wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit eingestellt. Seine Ihre

Aufgaben werden vom Vorstand schriftlich vorgegeben. Er/Sie ist dem Vorstand voll verantwortlich.

§ 17: Hauptamtliche Mitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf und unter Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten des OÖKV hauptamtliche Mitarbeiter/innen einzustellen. Diese erhalten ihre Aufgaben durch den Vorstand zugewiesen und sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit voll verantwortlich.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur gemäß § 9 dieser Statuten erfolgen.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, bevorzugt der OKV, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19: Anti – Doping – Bestimmungen

Für den OÖKV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSFG in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind folgende Bestimmungen verbindlich. Es dürfen nur Sportler, Betreuer und Funktionäre zu Wettkämpfen entsandt werden, die die Voraussetzungen des BSFG in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Es gelten sämtliche Bestimmungen hinsichtlich Dopings des BSFG in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Bestimmungen über Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen, Medizinische Ausnahmegenehmigung, Anordnung von Dopingkontrollen, Durchführung der Dopingkontrollen, Analyse der Proben, Disziplinarmaßnahmen sowie sämtliche anderen Bestimmungen.

Teilnehmer können von Veranstaltungen ausgeschlossen werden die gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des BSFG in der jeweils gültigen Fassung verstoßen.